

Europäische Hochschulschriften



Rechtswissenschaft

Wioleta Woronowicz

**Rechtsprobleme der nichtehelichen  
Lebensgemeinschaft  
in Deutschland sowie in Polen**

Ein Rechtsvergleich

# **Kapitel 1 – Einführung, historischer Abriss, Forschungsstand und Gang der rechtlichen Untersuchung**

## **I. Einführung**

Betrachtet man die verschiedenen Partnerschaftsarten der heutigen Gesellschaft in Deutschland und Polen, so haben sich die nichtehelichen Lebensgemeinschaften seit langem neben der traditionellen Ehe etabliert. Aus juristischer Sicht sind nichteheliche Lebensgemeinschaften dadurch gekennzeichnet, dass die Partner einerseits die bestehende Möglichkeit einer rechtlichen Ausgestaltung ihrer Partnerschaft, die Ehe, nicht nutzen, andererseits zur Lösung ihrer partnerschaftlichen Konflikte, insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung der Partnerschaft, die Gerichte um eine Entscheidung ersuchen. In Ermangelung spezieller Vorschriften für die nichteheliche Lebensgemeinschaft und ihrer Probleme ist ihre rechtliche Behandlung in der Rechtspraxis und der Lehre noch nicht einheitlich geklärt und von Einzelfallentscheidungen geprägt. Die Rechtspraxis kann die nichtehelichen Lebensgemeinschaften allein aufgrund des Fehlens einer rechtlichen Ausgestaltung ihrer Partnerschaft nicht ignorieren, da es in einem Rechtsstaat für jedes rechtliche Problem eine Lösung geben sollte. Eine gegenteilige Ansicht wird heute auch nicht mehr vertreten, umstritten ist allerdings, in welchem Umfang die nichteheliche Lebensgemeinschaft rechtlichen Regelungen unterworfen werden sollte. Genügt es dabei, wie bisher weitestgehend auf der Grundlage der bestehenden Gesetze Einzelfallentscheidungen zu treffen, oder bedarf es im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht viel mehr einer umfassenden gesetzlichen Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, und wenn ja, wie sollte eine solche aussehen?

Mit der Beantwortung dieser Fragen soll sich die folgende Arbeit auseinandersetzen. Die Reichweite einer vollständigen rechtlichen Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften muss dabei alle Bereiche umfassen, die rechtliche Ausgestaltung des privaten Lebens eines jeden Individuums berühren: das Sozial-, Steuer-, Renten-, Arbeits- oder das Zeugnisverweigerungsrecht. Eine solche umfassende Bearbeitung ist jedoch in einem überschaubaren Rahmen nicht möglich, so dass die Arbeit auf die vermögensrechtlichen Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Zusammenhang mit ihrer Beendigung

beschränkt bleiben wird. Die Rechtsordnungen von Deutschland und Polen wurden zum Gegenstand der Untersuchung ausgewählt, da sie – trotz der geographischen Nähe beider Staaten – gänzlich unterschiedliche Rechtsinstitute für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften geschaffen haben. So sind Lebenspartnerschaften im Sinne der eingetragenen in Polen im Gegensatz zu Deutschland (LPartG) rechtlich nicht anerkannt. Denn in Deutschland wurde schon im Jahre 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft im Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.

Die vorliegende Arbeit scheint aus mehreren Aspekten heraus ein rechtlich aber auch gesellschaftlich spannendes Feld zu beleuchten. Einerseits gibt es sehr unterschiedliche Regelungen zwischen beiden Ländern, welche nicht pauschal als fortschrittlich oder weniger fortschrittlich bezeichnet werden können, ohne dass die diesen Regelungen zugrundeliegende Werteordnung betrachtet wurde. Es wird sich rasch zeigen, dass in jüngerer Vergangenheit einige inhaltliche Angleichungen festzustellen sind, jedoch sind die Unterschiede dabei auch nicht zu übersehen. Weiterhin ist es auch von Interesse neben diesen rein rechtlichen Dimensionen in ihren Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiedlichkeiten, festzustellen, von welchem grundlegenden Werteverständnis her sich beide Staaten dieses thematisierten Rechtskreises vor dem Hintergrund veränderter Gesellschaftsstrukturen stellten und immer noch stellen. Auch wenn Deutschland und Polen direkte Nachbarstaaten sind, so ist die jüngere Vergangenheit nach dem Kriegsende 1945 keine durch große Gemeinsamkeiten geprägte, was sich bis in die Gegenwart hinein widerspiegelt. Somit liegt ein großes Interesse dieser Arbeit auch darin, festzustellen, wie sich ein Entwicklungsgang beider Staaten vor dem Hintergrund gemeinsamer „europäischer Werte“ vollzieht, wobei jedoch auch die Hürde historisch und gesellschaftlich gewachsener großer Differenzen auf dem Weg zu einem durch eine einheitliche Werteordnung geprägtem Europa hin in jedem Bestandteil der Rechtsordnungen feststellen lässt. Somit ist die Arbeit neben der Aufarbeitung der rein rechtlichen Dimension auch der Versuch der Darstellung der nationalen Verrechtlichung gegenwärtig anstehender gesellschaftlicher Neuerungen anhand einer aktuellen Problemlage und dem Umgang mit dieser, wie es hernach in der rechtlichen Fassung – entweder durch die Gesetzgebung oder auch die Rechtsprechung – seinen Niederschlag findet, in beiden Staaten. Somit scheint eine grundlegende historische Aufbereitung auf dem Weg zur Bewertung dieses Rechtsphänomens vorab unverzichtbar.

## II. Die Erscheinungsformen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im historischen Kontext

Unser heutiges rechtliches bzw. juristisches Bild von Ehe und Familie und damit auch von Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe ist geschichtlich gewachsen. Seine Wurzeln reichen dabei zurück bis zum römischen Recht, das sonst der Spätantike zunehmend vom Einfluss des frühen Christentums bestimmt war. Das Recht in den germanisch-romanischen Nachfolgeregionen nach dem Ende Westroms im Frühmittelalter auf nunmehr germanischem Boden wiederum war besonders von germanischen Rechtsvorstellungen, ohne römische Rechtsfortsetzung, geprägt. In der Hoch- und Spätantike war das Recht zunehmend vom Einfluss des Christentums geprägt. Im Hoch- und Spätmittelalter gewannen christliche Wertvorstellungen durch die dominierende Rolle des kanonischen Rechts weiter an Bedeutung. Mit diesem geistigen Erbe hatte sich die frühe Neuzeit auseinanderzusetzen, ehe sich dann naturrechtliches und aufklärerisches Gedankengut durchsetzte. Die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert spannt schließlich den Bogen zur Gegenwart.

Das vorliegende Kapitel soll einen Überblick über rund zweieinhalbtausend Jahre des nichtehelichen Zusammenlebens geben. Vieles kann daher im Folgenden oft nur angedeutet und allenfalls in groben Umrissen skizziert werden. Neben der mitunter sehr begrenzten Anzahl von Quellen bereitet vor allem die Terminologie oft erhebliche Schwierigkeiten. So wird etwa für das nichteheliche Zusammenleben in den meist lateinisch abgefassten Quellen des Mittelalters der Begriff *concubinatus*<sup>1</sup> verwendet, der jeweils eine ganz unterschiedliche Bedeutung haben kann: Von der Geschlechtsgemeinschaft außerhalb der Ehe, über die Geschlechtsgemeinschaft neben einer bestehenden Ehe bis hin zur Geschlechtsgemeinschaft in einer Ehe minderen Rechts.<sup>2</sup> Auch für die Kinder, die aus diesen Verbindungen hervorgingen,<sup>3</sup> findet sich eine begriffliche Vielfalt, die in ihrem historischen Gebrauch nicht immer stringent durchgehalten wurde.<sup>4</sup>

Die zugänglichen geschichtlichen Darstellungen konzentrieren sich in räumlicher Hinsicht auf den mitteleuropäischen Raum.<sup>5</sup> Dabei wird unter dem Begriff

<sup>1</sup> Clausdieter Schott, Lebensgemeinschaft zwischen Ehe und Unzucht – ein historischer Überblick S.13-32.

<sup>2</sup> Hans-Jürgen Becker, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte, in: Götz Landwehr (Hrsg.), Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, S.14.

<sup>3</sup> Heinrich Mitteis / Heinz Lieberich, Deutsches Privatrecht, S.73 ff.

<sup>4</sup> Gerhard Buchda, RSJB, Bd. 36: L'Enfant, S.402 f.

<sup>5</sup> Thomas Steffen, Nichteheliche Lebensgemeinschaften in England und Deutschland – Rechtsprobleme während ihres Bestehens, S.26ff.

des Konkubinats eine dauerhafte Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts außerhalb der Ehe zugrunde gelegt. In jeder Epoche bzw. Gesellschaftsordnung wirft dies unweigerlich folgende Fragen auf: „Ist diese nichteheliche Lebensgemeinschaft verboten oder geduldet oder sogar rechtlich anerkannt? Falls das Konkubinat verboten ist, wie wird es bestraft? Falls es geduldet wird oder anerkannt ist, welches sind die Rechtsfolgen für die beteiligten Personen und ihre Kinder?“<sup>6</sup>

Ein hoch komplexer Problemkreis, der von der Forschung bei weitem noch nicht erschöpfend behandelt wurde, sind auch die Ursachen und Motive für das Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft außerhalb der Ehe, das heißt: Die noch wesentlich weiter gehende Frage nach den jeweiligen rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Nicht nur rechtliche zwingende Ehehindernisse konnten der Ehe entgegenstehen, sondern auch wirtschaftliche Überlegungen, die ihrerseits wiederum durch erb- bzw. eigentumsrechtliche Faktoren bedingt sein mochten.<sup>7</sup> Auch die Frage, wie hoch überhaupt der tatsächliche Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften und nichtehelicher Kinder gewesen sein mag, drängt sich in diesem Zusammenhang auf.<sup>8</sup> Angesichts der Komplexität dieser rechtsrelevanten Fragen können im Folgenden keine erschöpfenden Antworten, sondern nur Eindrücke gegeben werden.

## 1. Die römische Tradition

Formen nichtehelicher Lebensgemeinschaften sind seit römischen Zeiten zu beobachten. Sie erscheinen als legaler Konkurrent zur Ehe, dort wo eine legale Eheschließung nicht möglich war. In der Neuzeit galt- zumindest offiziell-, dass es keine legalen Beziehungen zwischen Frauen und Männern außerhalb der Ehe gab. Die Rückkehr zu freien Beziehungen erfolgte im 19. und 20. Jahrhundert. Man sollte erwarten, dass im heutigen Jahrhundert die Tendenzen der letzten Jahre des letzten Jahrhunderts verstärkt wurden.<sup>9</sup> Die nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet die Beziehung, an der die Rechtswissenschaft ursprünglich kein Interesse hatte, weil es keine juristische Folge gab.<sup>10</sup> Eine rechtliche Bedeutung bekam die nichteheliche Lebensgemeinschaft erst mit der sozialpolitisch orientierten Eherechtsreform unter Kaiser Augustus.

<sup>6</sup> Jens M. Scherpe, Die Rechtsstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, S.17.

<sup>7</sup> Clausdieter Schott, Lebensgemeinschaft zwischen Ehe und Unzucht – ein historischer Überblick, S.30ff.

<sup>8</sup> Ludwig Schmutge Béatrice Wiggenhauser, Illegitimität im Spätmittelalter, S.21-39.

<sup>9</sup> Witold Cwiek, Konkubinat, S.21.

<sup>10</sup> Hans-Jürgen Becker, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte, S.14.

Von der Prämisse ausgehend, dass es bereits zur römischen Zeit rechtlich geregelte Formen des nichtehelichen Zusammenlebens gegeben hat, erscheint es sinnvoll, um diese abzugrenzen, zunächst einen Blick auf die zweifelsohne vorhandenen Formen der Ehe während der römischen Antike zu werfen. Dabei geht die Betrachtung nach der Einteilung der römischen Rechtsgeschichte in die Phasen des altrömischen, des vorklassischen, des klassischen sowie des nachklassischen Rechts bis einschließlich der Kodifikation durch Justinian aus. In Anlehnung daran soll nun vornehmlich die Ehe selbst betrachtet werden, um daraus die nötigen Schlüsse für die nichteheliche Gemeinschaft zu ziehen. Zur Annäherung an die Materie seien ein paar grundsätzliche Dinge vorausgeschickt, ohne die das Verständnis für die rechtlichen Regelungen nur schwer möglich ist. Zunächst müssen wir uns von der Vorstellung der rechtlichen Gleichheit der Menschen trennen. Dazu ein Zitat aus den Institutionen des Gaius: „Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder freie Menschen (*liberi*) oder Sklaven (*servi*) sind. Weiterhin ist von den freien Menschen die einen Freigeborene (*ingenui*), die andere Freigelassene (*libertini*). Freigeborene sind diejenigen, die als Freie geboren sind; Freigelassene diejenigen, die aus einer rechtmäßigen Sklaverei freigelassen (*manumissi*) worden sind.“ Zusätzlich soll neben der Einteilung von Freien und Unfreien- auch was die Freien angeht- von einer unterschiedlichen Rechtsfähigkeit ausgegangen werden.<sup>11</sup> Denn es gibt auch unter ihnen Personen *sui iuris* und Personen *alieni iuris*, also eigen- und fremdbestimmte Personen.<sup>12</sup> Denn auch Freigeborene sind insofern Personen *alieni iuris*, als sie mit der Geburt aus einer rechtmäßigen Ehe unter die *patria potestas* fallen, also die Macht des Hausvaters, die, wie schon die Römer wussten, als eine Eigenheit des römischen *ius civile* gilt. Diese herausgehobene Stellung des Familienvaters (*paterfamilias*) soll in einer patriarchalen Gesellschaftsordnung erst einmal nicht weiter verwundern.

Zunächst soll die Ehe (*matrimonium*) im altrömischen Recht eingehender betrachtet werden, frei von den durch die christliche Moral und Ethik geprägten Vorstellungen. Denn das *matrimonium* im altrömischen Recht verzichtet in weiten Bereichen auf rechtliche Regelungen.<sup>13</sup> Eingehung, Auflösung und Schutz der Ehe unterliegen vielmehr den Sitten (*mores*) als dem Recht. Es gibt keine feste Rechtsform für die Eheschließung und insofern gibt es auch keine Klage auf Feststellung der Ehe oder auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft.

---

<sup>11</sup> Aleksandra Paczkowska, *Wymogi istnienia konkubinatu w prawie rzymskim* (Bestimmungen zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften im römischen Recht), S.109.

<sup>12</sup> Witold Cwiek, *Konkubinaty*, S.21.

<sup>13</sup> Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, Bd I, S.65.

Ebenso steht jedem Teil nach dem Rechtsgrundsatz *libera matrimonia esse antiquitus placuit*, d.h. man wollte von alters her, dass die Ehe frei ist, die Scheidung jederzeit offen. Die Ehe wird nicht als ein Rechtsverhältnis, sondern lediglich eine soziale Tatsache betrachtet.<sup>14</sup> Ehe ist in diesem Sinn die verwirklichte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, getragen von der *affectio maritalis*,<sup>15</sup> dem Bewusstsein der beiden Teile, dass ihre Gemeinschaft eine Ehe ist. Damit aber das Bewusstsein „ehelich“ ist, muss es auf eine lebenslängliche, monogamische,<sup>16</sup> mit der Hausgemeinschaft verbundene Lebensgemeinschaft gerichtet sein, deren vornehmster Zweck die Zeugung von vollberechtigten Nachkommen ist. *Liberorum procreandorum causa uxorem ducere* - heiraten um Kinder hervorbringen, heißt der immer wieder genannte Zweck der Ehe. Nur eine solche Gemeinschaft ist als Ehe anerkannt. Damit bleibt der Kern der Eheauffassung bis in die Zeit des klassischen Rechts. Zur Form der Eingehung dieser Gemeinschaft gibt es, wie gesagt, kein Rechtsgebot, sondern nur ein durch die Sitte bestimmtes Brauchtum.<sup>17</sup> Gewöhnlich orientiert man sich deshalb an der *in domum deductio* der Frau, d.h. die Überführung der Braut ins Haus des Ehegemaßs. Rechtlich gesehen hat dieser Schritt keine Wirkung, sondern nur sozial, indem die Frau den *honor matrimonii*,<sup>18</sup> die soziale Anerkennung als Ehefrau erhält, die Kinder aber die eheliche Abkunft.

Voraussetzungen für eine solche Gemeinschaft sind die Geschlechtsreife (*pubertas*) und die oft mit ihr einhergehende Mündigkeit beider Teile. Stehen die Teile noch unter der *patria potestas*, bedarf es der Mitwirkung des *paterfamilias*, des Hausvaters. Des Weiteren ist ein entscheidendes Kriterium das *conubium*, die Fähigkeit mit einer bestimmten Person des anderen Geschlechts eine rechtsgültige Ehe eingehen zu können. Das *conubium* fehlt vor allem bei Rechtsungleichheit, was nun zu dem oben angeführten Zitat aus den Institutionen des Gaius führt. So hatten freie römische Bürger kein *conubium* mit Sklaven, anfangs auch Freigelassenen,<sup>19</sup> Latinern (eigener Stamm im römischen Reich mit teils Sonderrechten) und Peregrinen (im römischen Reich lebende Menschen, die keine römischen Bürger waren).. Ebenfalls gab es bis zur *lex Canuleia* auch

<sup>14</sup> Ludwig Mitteis, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians*, Bd I, S.131.

<sup>15</sup> Maria Zabłocka, Witold Wołodkiewicz, *Prawo rzymskie - instytucje* (Römisches Rechts-Institution), S.99-100.

<sup>16</sup> Friedemann Namgalies, *Die eheähnliche Gemeinschaft im deutschen, französischen, österreichischen, schweizerischen, englischen, dänischen und tansanischen Recht*, S.9.

<sup>17</sup> Alfred Söllner, *Einführung in die römische Rechtsgeschichte*, S.88.

<sup>18</sup> Die These von Paul Martin Meyer, *Der römische Konkubinat – Nach den Rechtsquellen und den Inschriften*, S.23ff., S.25.

<sup>19</sup> Raimund Friedl, *Der Konkubinat im Kaiserzeitlichen Rom: von Augustus bis Septimius Sevrus*, S.32.

kein *conubium* zwischen Patriziern und Plebejern, vor allem aber nicht zwischen Verwandten entsprechend dem sakralen Inzestverbot. In dieser Frühphase galt dies für Blutsverwandtschaft vermutlich bis zum 7. Grad. Für diese Fälle, wie auch für denjenigen, der schon verheiratet ist, sieht die allgemeine Anschauung den sozialen Tatbestand der Ehe als ausgeschlossen an. Sollte es also Formen des nichtehelichen Zusammenlebens geben - und es gibt sie - ist der Ausgangspunkt dafür an dieser Stelle zu suchen. Aber erst einmal soll dieser Hinweis genügen.

Von der Eheschließung streng zu trennen ist der Übertritt der Frau in die *manus*-Gewalt, also die eheliche Gewalt<sup>20</sup> des Mannes, lateinisch *conventio in manum*. Nach der *patria potestas* ist, trotz der Eheschließung die Frau noch nicht Teil der Familie des Gatten. Dies kann auf traditionellem Wege durch die 3 Formen *usus*, *confarreatio* oder *coemptio* geschehen. Diese Formen sollen hier außer Acht gelassen werden, da sie bald außer Mode geraten und an ihre Stelle die *manus*-freie Ehe tritt, die jedoch schon damals, wenn auch sicher in Ausnahmefällen, möglich war.

Üblich war es darüber hinaus, dass der *paterfamilias* der Frau oder wenn sie *sui iuris* war, sie selbst eine Mitgift (*dos*) in die Ehe einbrachte, deren Zweck vor allem in der Verbesserung der Vermögenslage und des Hausstandes des Mannes bestand. Dies war keine rechtliche Pflicht aber eine schwer zu übergehende Sitte.

Was die Auflösung der Ehe betrifft, konnte dies durch 1. Tod des Gatten, 2. Verlust des *conubium*, bes. durch Kriegsgefangenschaft oder sonstigen Freiheits- und Bürgerrechtsverlust und 3. durch Scheidung geschehen. Die Scheidung (*divortium*) ist wie die Eheschließung ein faktischer, von der Sitte geordneter Tatbestand des sozialen Lebens, der darin besteht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft von einem oder beiden Ehegatten aufgegeben wird im Bewusstsein,<sup>21</sup> dass die Ehe beendet werden soll. Die Scheidung ist kein Rechtsakt.<sup>22</sup> Ihre Zulässigkeit ist somit nur von der Sakralordnung und der Sitte beschränkt. Als Scheidungsgründe kamen dabei in erster Linie schwere sittliche Verfehlungen der Frau- wie etwa der Ehebruch- in Betracht.

Diese im Grunde sehr offene Ordnung der altrömischen Zeit - offen allerdings wohl nur im rechtlichen Sinne, da die Sitte hier klare Grenzen setzte, die zu überschreiten keiner gewagt hätte - erfuhr in klassischer Zeit vor allem durch die Ehegesetzgebung des Augustus eine Einschränkung. Diese Ehegesetze bil-

<sup>20</sup> Martin Christian Grosse, *Freie römische Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft*, S.76-89.

<sup>21</sup> Ernst Levy, *Der Hergang der römischen Ehescheidung*, S.76.

<sup>22</sup> Elisabeth Schumann, *Ehescheidungen in den Komödien des Plautus*, ZRG RA 93, 1976, S.19ff.



den das Kernstück der bevölkerungs- und sozialpolitischen Reformen des Augustus.<sup>23</sup> Sie galten der Stärkung und Erneuerung der römischen Bürgerschaft, vor allem ihrem Stamm aus italischer Abkunft und dem Aufhalten des Verfalls der Familiengesinnung durch den Kampf gegen Ehescheu und Kinderlosigkeit sowie einer Auslese der römischen Elite. Sie bestanden aus den Hauptgesetzen *lex Iulia de maritandis ordinibus* von 18 v. Chr. und der *lex Papia Poppaea* von 9 v. Chr.<sup>24</sup> Diese untersagten auf der einen Seite allen freien Bürgern die Ehe mit anrühigen Frauen, wie Dirnen, Kupplerinnen, vom Kuppler Freigelassenen, Schauspielerkindern, beim Ehebruch Ertappten und solchen, die in einem *iudicium publicum* verurteilt worden sind. Darüber hinaus wurde Senatoren und ihren Nachkommen die Ehe mit Freigelassenen, Schauspielern und Schauspielerkindern verboten. Ehen, die dennoch entgegen diesen Vorschriften geschlossen wurden, betrachtete man dabei nicht als nichtig, sondern als nicht bestehend. Auf der anderen Seite bestand für Männer zwischen 25 und 60 sowie Frauen von 20 bis 50 die Pflicht in einer den Gesetzen entsprechenden Ehe zu leben. Wurde diese Ehe durch Tod, Scheidung etc. aufgelöst, mussten sich Männer in jener Altersspanne wieder verheiraten. Fristen bestanden nur für Frauen bei Tod des Mannes von zwei Jahren, bei Scheidung von 18 Monaten zur Wiederverheiratung. Sanktionen dieser Verordnung betrafen vor allem den Erbschaftserwerb, wonach- mit gewissen Ausnahmen- Ehelose (*caelibes*) überhaupt nichts, Kinderlose (*orbi*) nur die Hälfte der Zuwendungen aus einer Erbeinsetzung oder einem Legat erwerben konnten.<sup>25</sup>

Durch diese Regelungen gewinnt erstmals eine als *concupinatus* bezeichnete Form des Zusammenlebens rechtliche Bedeutung.<sup>26</sup> Darunter versteht man eine nicht als Ehe anerkannte dauernde Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die in bestimmten Fällen, wenn die Ehe nicht möglich war,<sup>27</sup> toleriert wurde, genauer gesagt- um der oben genannten Ehedefinition zu folgen- eine dauerhafte Geschlechtsgemeinschaft ohne *affectio maritalis*, also ohne das Bewusstsein beider Teile, auf Dauer eine rechtliche Bindung zur Hausgemeinschaft und Kinderzeugung und -erziehung eingehen zu wollen. Rechtliche Grundlage ist die Aufhebung der Verfolgung von Geschlechtsverkehr mit Frauen, die nicht zur Keuschheit verpflichtet sind, als *stuprum*, was im

<sup>23</sup> Philip. J. Thomas, *Concupinatus in Roman Law*, in: *Huldigungsbandel Paul van Warmelo*, S.230-236.

<sup>24</sup> Riccardo Astolfi, *La Lex Iulia et Papia*.

<sup>25</sup> Max Kaser, *Das Römische Privatrecht*, Bd. I: *Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, S.320f.

<sup>26</sup> Aydin Zevkliler, *Nichteheliche Lebensgemeinschaft nach deutschem und türkischem Recht*, S.41-45.

<sup>27</sup> Bernhard Kübler, *Geschichte des römischen Rechts. Ein Lehrbuch*, S.328ff.